



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 6. September 2022 sa
Versandt am - **7. SEP. 2022**

Energie
Mögliche Energiemangellage 2022/2023

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG; BGS 153.1) und gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung vom 26. September 2019 (Bevölkerungsschutzgesetz, BevSG; BGS 541.1),

beschliesst:

1. Im Zusammenhang mit einer möglichen Energiemangellage wird eine Delegation des Regierungsrats eingesetzt, welche sich aus der Volkswirtschaftsdirektorin, dem Baudirektor und dem Sicherheitsdirektor zusammensetzt. Anstelle des krankheitshalber ausgefallenen Sicherheitsdirektors wird der Bildungsdirektor als dessen Stellvertreter Einsitz nehmen. Der Vorsitz wird der Volkswirtschaftsdirektion übertragen. Die Delegation des Regierungsrats übernimmt unter der Federführung der Volkswirtschaftsdirektion und mit Unterstützung durch die Sicherheitsdirektion die Organisation und Koordination der Aufgaben und Themen betreffend eine mögliche Energiemangellage.
2. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Bearbeitung von direktionseigenen Aufgaben und Themen betreffend eine mögliche Energiemangellage 2022/2023 bleiben in den ordentlichen Strukturen bestehen.
3. Die Delegation des Regierungsrats informiert den Regierungsrat regelmässig über den aktuellen Stand der Lage.
4. Die Delegation des Regierungsrats kann zur Unterstützung und Koordination der operativen Themen und Aufgaben, speziell im Bereich Führungsunterstützung, Erarbeitung von Szenarien, Vorbereitung und Überprüfung von Eventualplanungen und der Koordination der Kommunikation (Medienmitteilungen, Medienauskünfte und Bewirtschaftung der Webseite) den kantonalen Führungsstab beiziehen. Die Versorgungsbetriebe für Strom und Gas sowie die Gemeinden/Gemeindeführungsstäbe sind bei Bedarf in die entsprechenden Arbeiten und insbesondere für den Vollzug allfälliger Massnahmen einzubeziehen.
5. Die Delegation des Regierungsrats kann bei Bedarf externe Unterstützung beiziehen (z.B. für die Kommunikation).
6. Die Stabsstelle Notorganisation bewirtschaftet eine zentrale Seite auf der Webseite des Kantons Zug zum Thema einer möglichen Energiemangellage. Sie nimmt Anfragen der Medien und der Bevölkerung entgegen und koordiniert deren Beantwortung.

7. Die Volkswirtschaftsdirektion klärt mit der Finanzdirektion rechtzeitig die Abläufe für die Initiierung von Notkrediten.

8. Mitteilung per E-Mail an:
 - Einwohnergemeinden des Kantons Zug
 - Kantonaler Führungsstab (zur Weiterleitung an alle Führungsorgane und Partnerorganisationen)
 - Alle Direktionen und Amtsstellen der kantonalen Verwaltung (an alle Amtsleitenden)
 - Obergericht (info.og@zg.ch)
 - Verwaltungsgericht (info.vg@zg.ch)
 - Energieversorgungsbetriebe (esther.denzler@wwz.ch; info@ckw.ch; info@egh.ch; ega@datazug.ch; beat.kropf@ekz.ch; contact@west-steinhausen.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug



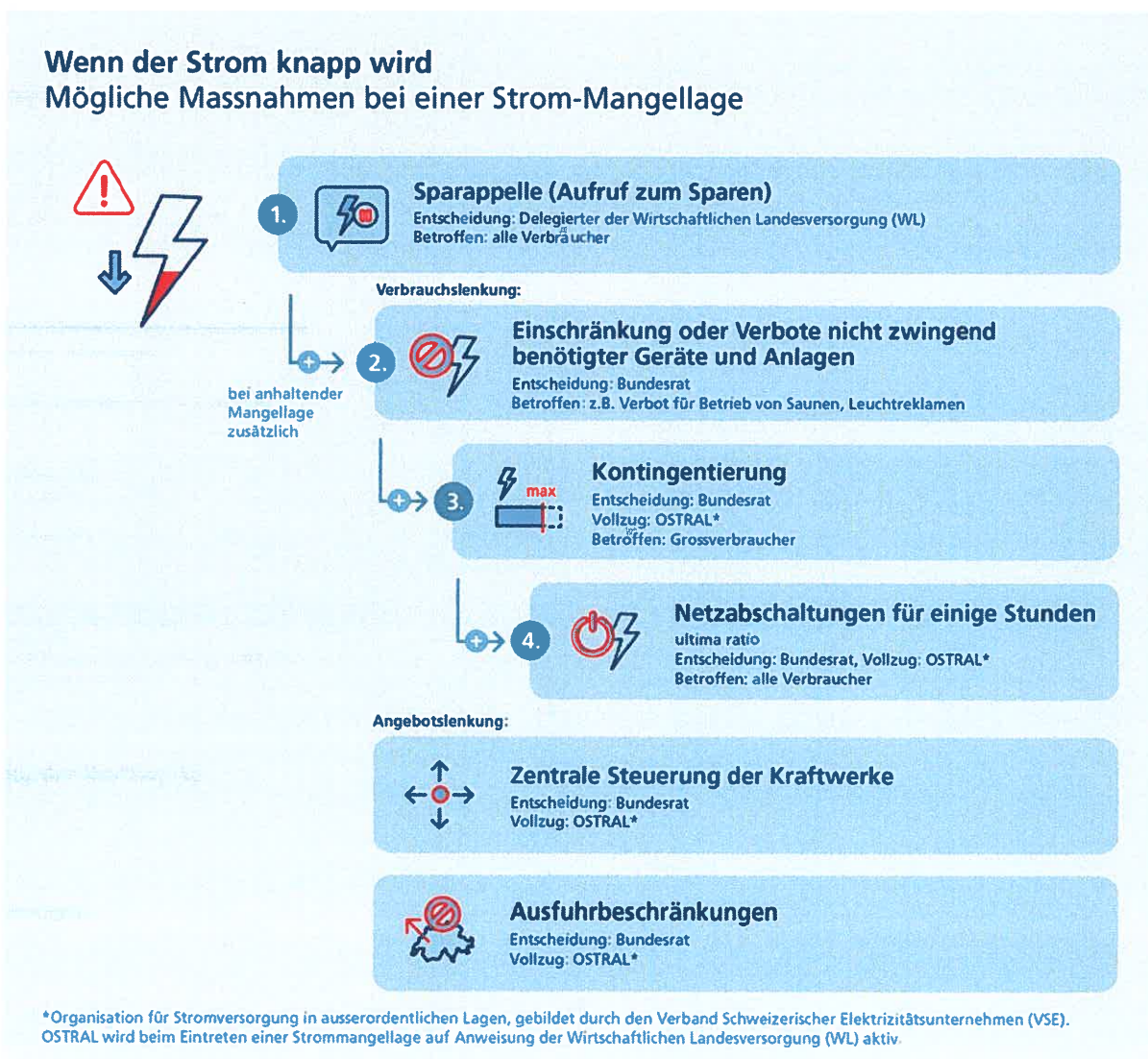
Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Die Versorgungssicherheit der Schweiz im Energiebereich ist derzeit gegeben. Insbesondere aufgrund des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen möglichen Gaslieferunterbrechungen in Europa sowie weiteren Unsicherheiten kann die Energieversorgung ab Herbst 2022 bis Frühling 2023 aber angespannt bzw. unsicher werden. Der Bundesrat arbeitet darum mit weiteren Akteuren daran, die Versorgungssicherheit der Schweiz laufend zu stärken. Dazu wurden bereits verschiedene Massnahmen wie die Bildung von Wasserkraftreserven, die Schaffung von Reservekraftwerken, die Beschaffung zusätzlicher Gaslieferungen, der Abschluss von Solidaritätsabkommen mit Nachbarländern, die Schaffung eines Rettungsschirms in der Strombranche, Empfehlungen zu Energie-Spartipps, Vorbereitungen auf eine mögliche Gas- oder Strommangellage, die Planung von mittel- und längerfristigen Massnahmen und die Klärung von Zuständigkeiten in Angriff genommen.

Im Falle einer möglichen Strommangellage hat der Bundesrat folgende Massnahmen geplant, welche durch den Bund selbst ergriffen werden:



Im Falle einer Gasmangellage sind gemäss Medienkonferenz und Medienmitteilung des Bundesrats vom 31. August 2022 folgende vier Stufen vorgesehen:

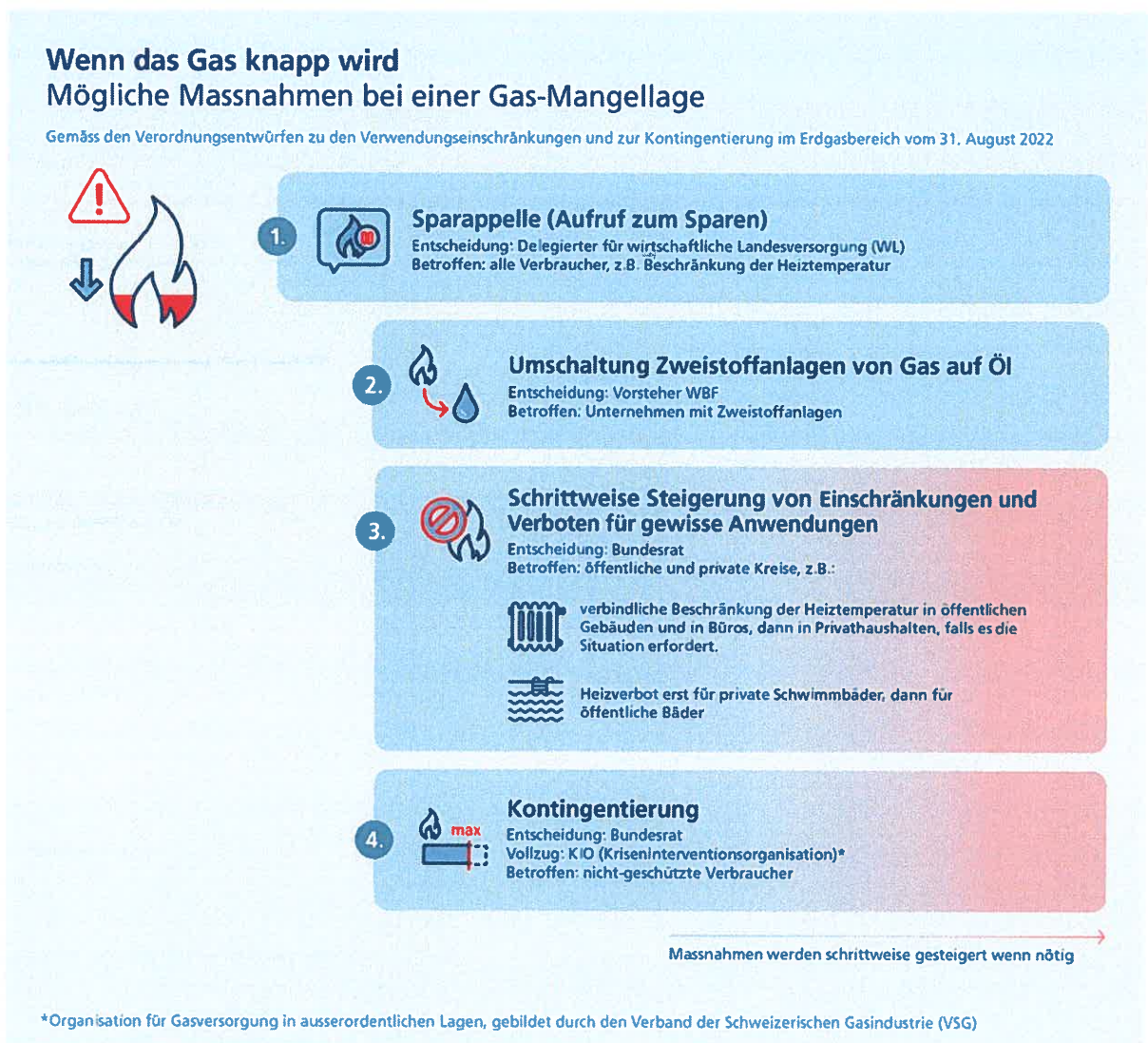


Abbildung 2: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/energie.html#>

Die Verordnungsentwürfe zum Bewirtschaftungskonzept für den Fall einer Gasmangellage wurden vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 31. August 2022 in eine dreiwöchige Konsultation bei den Kantonen, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen gesetzt. Der Kanton Zug wird sich im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens äussern und seine Anliegen einbringen.

B. Im Kanton Zug ist der Regierungsrat verantwortlich für die Bewältigung einer Energiemangellage und für die entsprechenden strategischen Entscheide (§ 18 Abs. 1 BevSG i.V.m. § 2 Abs. 3 OG). Die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Einzelnen verbleiben weiterhin im Rahmen der ordentlichen Strukturen beim Regierungsrat, den Direktionen und Ämtern. Die Gemeinden sind für ihre Aufgaben eigenständig im Rahmen der Gesetzgebung verantwortlich.

C. Von einer möglichen Energiemangellage sind in erster Linie die Aufgabengebiete der Volkswirtschaftsdirektion (wirtschaftliche Landesversorgung und Kontakte zum Gewerbe und

Wirtschaft), der Baudirektion (verantwortliche Direktion für Energiefragen und Verwalterin der kantonalen Liegenschaften) und der Sicherheitsdirektion (Bevölkerungsschutz und öffentliche Sicherheit) betroffen. Damit die strategische und operative Führung während der Vorbereitung und bei einer Energiemangellage im Kanton Zug sichergestellt ist, setzt der Regierungsrat eine Delegation aus der Volkswirtschaftsdirektorin, dem Baudirektor und dem Sicherheitsdirektor ein. Anstelle des krankheitshalber ausgefallenen Sicherheitsdirektors wird der Bildungsdirektor als dessen Stellvertreter Einsitz nehmen. Der Vorsitz wird der Volkswirtschaftsdirektion übertragen. Die Delegation übernimmt unter der Federführung der Volkswirtschaftsdirektion und mit Unterstützung durch die Sicherheitsdirektion auf operativer Ebene (Support durch das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion und Sicherstellung des Zugriffs auf den kantonalen Führungsstab) die Organisation und die Koordination der Aufgaben und Themen betreffend eine mögliche Energiemangellage und stellt dem Regierungsrat falls notwendig entsprechende Anträge. Die ordentlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten der Direktionen werden durch diese Delegation des Regierungsrats nicht beeinträchtigt. Die Delegation informiert den Regierungsrat zudem regelmässig über den aktuellen Stand der Lage.

D. Die Delegation des Regierungsrats kann zur Unterstützung und Koordination der operativen Themen und Aufgaben, speziell im Bereich Führungsunterstützung, Erarbeitung von Szenarien, Vorbereitung und Überprüfung von Eventualplanungen und der Koordination der Kommunikation (Medienmitteilungen, Medienauskünfte und Bewirtschaftung der Webseite) den kantonalen Führungsstab beziehen. Alle involvierten Stellen des Bundes sowie die Kantone, Gemeinden, Führungsorgane, Partnerorganisationen, technischen Betriebe, kritische Infrastrukturen usw. sind in die Arbeiten und Überlegungen sowie für den Vollzug allfälliger Massnahmen ebenso miteinzubeziehen. Die Delegation des Regierungsrats kann bei Bedarf auch externe Unterstützung beziehen (z.B. für die Kommunikation).

E. Die Stabsstelle Notorganisation wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Direktionen und Ämtern eine zentrale Seite auf der Webseite des Kantons Zug einzurichten (analog der Struktur wie bei COVID-19-Pandemie oder der Ukraine-Krise), welche zu Themen der möglichen Energiemangellage Auskunft gibt. Zudem nimmt die Stabsstelle Notorganisation Anfragen von Medien und der Bevölkerung entgegen und koordiniert deren Beantwortung.

F. Es ist davon auszugehen, dass für Vorbereitungen oder Massnahmen betreffend eine Energiemangellage entsprechende finanzielle Mittel (z.B. für Material, Geräte, Betriebsstoff, Medienkampagnen, Personal) benötigt werden. Diese Kosten können noch nicht abgeschätzt werden. Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit der Finanzdirektion rechtzeitig die Abläufe für die Initiierung von Notkrediten gestützt auf § 29 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) klären. Bevor der Regierungsrat einen Notkredit auslöst, ist die Staatswirtschaftskommission anzuhören (§ 29 Abs. 2 FHG).